



LAND
TIROL

Richtlinie zur Umsetzung und Abrechnung des Zuschusses nach § 3 Abs. 2 Ziff. 3 PFG (ehemals EEZG)

Kriterien zur Auszahlung der Mittel
nach dem PFG durch das Land
Tirol für das Jahr 2026

Beschlossen von der Tiroler Landesregierung: 23.12.2025

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Pflege

Inhalt

Inhalt	1
1 Gegenstand	1
2 Personenkreis	1
3 Höhe und Auszahlung	2
3.1 Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung	2
3.2 Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal	2
4 Refundierung	2
4.1 Antragstellung für die Refundierung der Kosten	2
4.2 Auszahlungsmodus der Refundierung	3
4.3 Rückzahlungsverpflichtung	3
5 Berichtslegung und Kontrollrechte	3
6 Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung	4
7 Geltungsdauer	4

1 Gegenstand

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBI. I Nr. 104/2022, tritt mit 31.12.2025 außer Kraft und sieht eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005, vor. Die Mittel werden den Ländern vom Bund nunmehr nach den bereits im EEZG genannten Kriterien über das Pflegeförderungsgesetz § 3 Abs. 2 Ziff. 3 für die Jahre 2024 bis 2028 zumindest anteilmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinie stellt ein verbindliches Kriterium für die Inanspruchnahme der Refundierung der Kosten der Zulage zur außerordentlichen Entgelterhöhung an die Antragstellenden dar.

2 Zielgruppe und Personenkreis

2.1 Zielgruppe

Diese Richtlinie beschränkt sich auf das Bundesland Tirol und richtet sich im Bundesland Tirol an alle

- Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBI. Nr. 1/1957
- teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
- mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,
- mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen
- Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen

2.2 Personenkreis

Die Zulage der außerordentlichen Entgelterhöhungen gebührt folgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonals:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997

4. Diplom-Sozialbetreuer:innen
5. Fach-Sozialbetreuer:innen
6. Heimhelfer:innen

nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005

Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Auszahlung für das Jahr 2026 im Jahr 2026 zumindest ein Kalendermonat durchgehend wie folgt beschäftigt sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBI. Nr. 1/1957
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,
4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder
5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen

3 Höhe und Auszahlung

3.1 Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung

Es ist für das Jahr 2026 und für das Jahr 2027 die von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten und in dieser Funktion verwendeten Beschäftigten (Personenkreis), welche nach dem G-VBG bzw. dem LBedG entlohnt werden, eine Zulage in der Höhe von € 158,33 pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person zur Verfügung zu stellen. Den nicht vollbeschäftigen Personen gebührt die Zulage im aliquoten Ausmaß. Hierzu wurden vom Land Tirol entsprechende Verordnungen erlassen. Diese Zulage ist maximal zwölfmal jährlich zu gewähren.

Analog dazu ist die Zulage für Beschäftigte nach anderen Kollektivverträgen – bspw. dem SWÖ-Kollektivvertrag, für das Jahr 2026 und das Jahr 2027 für die von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten und in dieser Funktion verwendeten Beschäftigten (Personenkreis), eine Zulage in der Höhe von max. € 135,50 pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person zur Verfügung zu stellen. Den nicht vollbeschäftigen Personen gebührt die Zulage im aliquoten Ausmaß. Diese Zulage ist laut geltendem Kollektivvertrag zu gewähren.

Analog dazu ist die Zulage für Beschäftigte, denen auf Grundlage einer Betriebsvereinbarung die Zulage für das Jahr 2026 und für das Jahr 2027 für die von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten und in dieser Funktion verwendeten Beschäftigten (Personenkreis) eine Zulage in der Höhe von max. 12 mal € 158,33 pro tatsächlich in Beschäftigung stehendem Kalendermonat pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person gewährt wird, zur Verfügung zu stellen. Den nicht vollbeschäftigen Personen gebührt die Zulage im aliquoten Ausmaß.

3.2 Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt gemeinsam mit der Lohn- und Gehaltszahlung durch die Antragstellenden. Eine Auszahlung ist für Beschäftigte vorgesehen, die im jeweiligen Arbeitsjahr mindestens ein Kalendermonat im Aktivbezug gestanden sind. Die Zulage ist am Lohnzettel explizit als Zulage auszuweisen.

Die Auszahlung erfolgt monatlich mit der Lohn-/ Gehaltszahlung. Die Antragstellenden sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller lohnabhängigen Abgaben verantwortlich.

4 Refundierung

4.1 Antragstellung für die Refundierung der Kosten

Einrichtungen, die unter die Zielgruppendefinition gemäß 2.1 dieser Richtlinie fallen, können beim Amt der Tiroler Landesregierung die Refundierung der Kosten (der sich aus der Richtlinie ergebenden gesamten Dienstgeberkosten) halbjährlich schriftlich für das Jahr 2026 bis längstens 01.03.2027 beantragen. Eine jährliche Antragstellung ist möglich.

Die Antragstellenden haben dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Auflistung Summe Vollzeitäquivalent, Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit), Geschlecht und Alterskategorie gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit sowie die Summe an rückzuerstattenden Kosten an Entgelterhöhungen
- unterfertigte Selbsterklärung der Antragstellenden über die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung
- Eine Bestätigung, dass die Entgelterhöhung gegenüber den begünstigten Personen gesonderte am Lohn-/Gehaltszettel ausgewiesen wird.
- Für alle Einrichtungen, für die weder das G-VBG, LBedG noch der SWÖ-KV zur Anwendung gelangt: die entgeltgestaltende Vorschrift, die den jeweiligen Dienstgeber bzw. die jeweilige Dienstgeberin zur Zahlung der Zulage an das Pflege- und Betreuungspersonal verpflichtet

Die Antragsstellung hat unter Verwendung der vorgegebenen Mustervorlagen (z.B. Excel Tabelle) zu erfolgen.

Die Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung (gesamte Dienstgeberkosten), die vom Amt der Tiroler Landesregierung refundiert werden, umfassen ausschließlich die von den Antragstellenden für die Entgelterhöhungsempfänger:innen aufgewendeten Beträge (gesamte Dienstgeberkosten).

Zur stichprobenartigen Überprüfung sind die Lohn-/Gehaltszettel auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Auszahlungsmodus der Refundierung

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Das Amt der Tiroler Landesregierung ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers mit der/dem Antragstellenden zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung durch die Antragsstellenden ist nicht zulässig.

4.3 Rückzahlungsverpflichtung

Die Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung ist zurückzuzahlen, wenn

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden,
- von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird,
- Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden oder
- sonstige Voraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Zweckes sichern sollen, von den Antragstellenden nicht eingehalten wurden.

5 Berichtslegung und Kontrollrechte

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen des Amtes der Tiroler Landesregierung alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

6 Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung

Eine nachträgliche Überprüfung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung bei den Antragstellenden kann auch durch Organe bzw. Beauftragte des Landes Tirol, des Bundes, des Bundes- und Landesrechnungshof bzw. der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für das Kalenderjahr 2026.